

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RJ 279/05 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Januar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s sowie
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 22. August 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 22. August 2005 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Der Kläger sei nicht erwerbsgemindert. Insbesondere liege auch keine teilweise Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit vor.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich insoweit auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mit hin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebe-
gründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger misst sinngemäß folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung bei:
 1. Erstreckt sich bei Aufgabe einer versicherungspflichtigen selbstständigen Tätigkeit zu-
gunsten einer versicherungsfreien selbstständigen Tätigkeit mit freiwilliger Beitragszah-
lung, anschließender gesundheitsbedingter Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit und
Aufnahme einer rentenversicherungspflichtigen abhängigen Beschäftigung der
Berufsschutz auf die bisherige versicherungspflichtige selbstständige Tätigkeit?
 2. Ist der selbstständige Taxifahrer mit ein bis zwei fest Angestellten als Facharbeiter bzw
gehobener Facharbeiter in das vom BSG entwickelte Mehrstufenschema einzuordnen?



- 6 Der Kläger hat weder die Klärungsbedürftigkeit noch die Entscheidungserheblichkeit dieser Fragen dargetan.
- 7 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN).
- 8 Zwar hat der Kläger erklärt, dass die von ihm aufgeworfenen Rechtsfragen höchstrichterlich noch nicht entschieden seien. Diese Behauptung allein reicht indes nicht aus. Vielmehr muss unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2004, Kapitel IX RdNr 183 mwN). Der Kläger selbst verweist im Zusammenhang mit der Rechtsfrage 1 auf die Urteile des BSG vom 9. April 2003 und 26. April 2005 (B 5 RJ 38/02 R bzw B 5 RJ 27/04 R); er versäumt allerdings, genauer darzulegen, wieso diese Entscheidungen die Rechtsfrage 1 nicht beantworten. Hinsichtlich der Rechtsfrage 2 lässt die Beschwerdebegründung ebenso eine genauere Auseinandersetzung mit der umfangreichen Rechtsprechung des BSG zur Einstufung von Berufen in das Mehrstufenschema vermissen. Hierzu hätte umso mehr Anlass bestanden, als das LSG die Entscheidung des BSG vom 12. Februar 2004 (B 13 RJ 34/03 R = SozR 4-2600 § 43 Nr 1) im Zusammenhang mit der Einstufung der Tätigkeit des Klägers als selbstständiger Taxiunternehmer ausgewertet hat.
- 9 Darüber hinaus fehlen Darlegungen zur Entscheidungserheblichkeit der aufgeworfenen Fragen. Die bloße Behauptung, dass Entscheidungserheblichkeit vorliege, reicht auch insoweit nicht aus.
- 10 Ebenso wenig hat der Kläger den Zulassungsgrund der Divergenz ordnungsgemäß dargelegt.
- 11 Divergenz bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat (vgl Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160 RdNr 13). Zur



formgerechten Rüge des Zulassungsgrunds der Divergenz ist in der Beschwerdebeurteilung die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, zumindest so zu bezeichnen, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, worin eine Abweichung zu erblicken sei. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Es reicht nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruht (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f mwN).

- 12 Der Kläger trägt vor, das BSG habe im Urteil vom 9. April 2003 (*B 5 RJ 38/02 R*) den Rechtssatz aufgestellt, "dass Ausgangspunkt bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit der bisherige Beruf des Versicherten ist." Dem Urteil des BSG vom 26. April 2005 (*B 5 RJ 27/04 R*) liege der Rechtssatz zugrunde, "dass die zuletzt ausgeübte versicherungspflichtige Tätigkeit jedoch dann nicht der bisherige Beruf im Rechtssinne ist, wenn zuvor eine nach dem vom Bundessozialgericht entwickelten Mehrstufenschema höherwertige Tätigkeit ausgeübt wurde und keine so genannte 'Lösung' von diesem Beruf stattgefunden hat." Hiervon weiche der vom LSG aufgestellte Rechtssatz ab, "dass bei Aufgabe einer versicherungspflichtigen selbstständigen Tätigkeit zugunsten einer versicherungsfreien selbstständigen Tätigkeit mit freiwilliger Beitragszahlung während der beitragsfreien selbstständigen Tätigkeit und anschließender gesundheitsbedingten Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit mit Aufnahme einer rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit der Berufsschutz sich nicht auf die bisher versicherungspflichtige selbstständige Tätigkeit erstreckt". Eine Divergenz ist bei der bloßen Gegenüberstellung dieser Rechtssätze schon deshalb nicht erkennbar, weil der Kläger nicht geschildert hat, welcher Sachverhalt den Urteilen des BSG zugrunde liegt und insbesondere, ob dabei eine selbstständige Tätigkeit eine Rolle spielt. Somit kann der Senat nicht beurteilen, ob den höchstrichterlichen Entscheidungen und der Entscheidung des LSG vergleichbare Sachverhalte zugrunde gelegen haben.
- 13 Außerdem fehlen Darlegungen dazu, dass das Urteil des LSG auf der angeblichen Divergenz beruht. Selbst wenn die vom Kläger früher ausgeübte Tätigkeit eines selbstständigen Taxiunternehmers als bisheriger Beruf der weiteren Prüfung zugrunde zu legen wäre, wäre ein Rentenanspruch nur dann begründet, wenn der Kläger nicht mehr auf eine andere sozial und gesundheitlich zumutbare Tätigkeit verwiesen werden könnte. Hierzu ist nichts vorgetragen.
- 14 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.



- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)